

Zuzahlungen der Arbeitnehmer bei Mahlzeitengestellung nicht umsatzsteuerpflichtig

Die Finanzverwaltung hat die Auffassung aufgegeben, dass Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen ist, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer bei der Reisekostenabrechnung einen höheren Betrag als den anzusetzenden Sachbezugswert für erhaltene Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit einbehält.

Im März 2011 hatte die OFD Rheinland bekannt gegeben, dass ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, wenn der Arbeitgeber für gestellte Mahlzeiten auf einer Auswärtstätigkeit mehr als den Sachbezugswert vom Arbeitnehmer einbehält, z. B. statt 1,57 € für ein Frühstück 4,80 €. In diesen Fällen sollten nach der Auffassung der OFD Rheinland 0,77 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Neben praktischen Problemen führte dies in der Praxis auch zu Verwirrungen.

Die OFD Rheinland hat mit Verfügung vom 30.05.2011 diese Auffassung aufgegeben.

Auch wenn der Arbeitgeber einen höheren Wert als den Sachbezugswert für eine Mahlzeit einbehält, liegt kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. Umsatzsteuerliche Folgen im Rahmen der Reisekostenabrechnung drohen somit nicht. Dies gilt für alle offenen Fälle.

Sobald uns die Verfügung vorliegt, werden wir diese nachreichen